

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs

Wenn eine Fakultät eine geänderte Prüfungsordnung beschließt, prüft das Dezernat HSPL gemeinsam mit der Fakultät (bei Lehramtsstudiengängen auch mit dem ZLB), ob es sich um eine wesentliche Änderung des Studiengangs handelt. Die unten gelisteten Änderungen machen in jedem Fall eine Rektoratsbefassung erforderlich. Darüber hinaus wird eine Rektoratsbefassung in Zweifelsfällen (z.B. bei sehr umfangreichen Änderungen) erforderlich. Das Rektorat entscheidet, a) ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und b) ob die übliche, vom Justitiariat koordinierte hochschulinterne Prüfung der Prüfungsordnung ausreicht, oder ob darüber hinaus weitere Schritte des Einrichtungs- und Zertifizierungs-/Akkreditierungsprozesses zu durchlaufen sind.

Definition wesentliche Änderung Fachstudiengang

(Rektoratsbeschluss vom 19.11.2014)

Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der/des

1. Studiengangsbezeichnung
 2. Studienabschlussbezeichnung
 3. Profilverordnung konsekutiv/weiterbildend (Master)
 4. Profilverordnung forschungs-/anwendungsorientiert (Master)
 5. Qualifikationsziele des Studiengangs in der Prüfungsordnung
 6. Gesamtsumme der ECTS-Punkte/Regelstudienzeit
 7. Studiengangsform (bspw. von Vollzeit zu Teilzeit)
 8. Zugangsvoraussetzungen (insb. Master)
 9. Studienbeginns (bspw. jährlich zu semesterlich)
- sowie die
10. Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Studiengangsschwerpunkte
 11. Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Pflichtmodule

Definition wesentliche Änderung Lehramtsstudiengang

(Schulministerium-UDE-Vereinbarung zur Systemakkreditierung vom 13.06.2016)

Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der/des

1. Studiengangsbezeichnung
 5. Qualifikationsziele des Studiengangs in der Prüfungsordnung
 7. Studiengangsform (bspw. von Vollzeit zu Teilzeit)
 8. Zugangsvoraussetzungen (insb. Master)
 9. Studienbeginns (bspw. jährlich zu semesterlich)
- sowie die
10. Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Studiengangsschwerpunkte
 11. Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Pflichtmodule